

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Dauergrünlanderhaltungsgesetzes (DGLG)

NaturFreunde Landesverband
Schleswig-Holstein e. V.

Landesgeschäftsstelle
Lorentzendamms 16
24103 Kiel

Tel. 0431-9828299-5
www.naturfreunde-sh.de

Dr. Ina Walenda
Landesgeschäftsführerin
mobil 0176 20508116
ina.walenda@naturfreunde-sh.de

Kiel, 3. Dezember 2018

Die NaturFreunde S-H sprechen sich für eine Erhaltung des Dauergrünlanderhaltungsgesetzes (DGLG) aus. Aufgrund der besonderen ökologischen Leistungen des Grünlandes in den Bereichen Wasserschutz, Bodenschutz, Klimaschutz und als Lebensraum für rastende und brütende Vogelarten, bedarf diese für Schleswig-Holstein landschaftsprägende Form der Landnutzung weiterhin eines besonderen Schutzes.

Dauergrünland unter Schnittnutzung ist hinsichtlich der in Schleswig-Holstein viel zu hohen, nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Nitratkonzentrationen im Grundwasser deutlich günstiger einzuordnen als jede andere Form der Ackernutzung. Selbst im naturnahen Wald sind Nitratwerte unter Grünland deutlich niedriger. Schnitt genutztes Dauergrünland ist vor allem aus der Wasserschutzgründen die beste landwirtschaftliche Nutzung. Zwar gibt es zum Schutz des Grünlandes diverse Regelungen über andere Gesetze - so über die Agrarfinanzierung der EU, über das Landesnaturschutzgesetz und das Landeswassergesetz sowie nachfolgender Verordnungen – diese allein genügen jedoch nicht, um das Dauergrünland in Schleswig-Holstein zu bewahren.

Der Biogasboom der vergangenen Jahre, dem zur Folge große Grünlandflächen zum Opfer gefallen sind, hat die Notwendigkeit eines eigenständigen Gesetzes deutlich belegt. Auch wenn der Biogasboom vorerst gestoppt ist, muss vorsorglich mit Blick auf mögliche neue Entwicklungen kommender Jahre das Schutzniveau des Grünlandes über eine politische Steuerung erhalten bleiben. Dass trotz einer noch anhaltenden Ausdehnung des Maisanbaus nach 2013 mit in Kraft treten des DGLG, Flächen erhalten und später sogar noch hinzugewonnen werden konnten, wäre diese gesetzliche Regelung nicht zu gewährleisten gewesen. Auch wenn den einen oder anderen Betrieb letztlich wohl auch ackerbauliche Gründe gezwungen haben mögen, den Maisanbau wieder zurückzuschrauben, hat das Gesetz seine Wirkung nicht verfehlt, so belegt es der Evaluierungsbericht des Landes. Das gewünschte Freiwilligkeitsprinzip seitens einiger Landwirtschaftsvertreter hat sich in keinem Bereich bewährt. Dass Flächen, die über den Schutz der 70.000 Hektar der Stiftung Naturschutz, nicht mehr unter die gesetzliche Regelung fallen sollten und nun für einen (ackerbaulich wie ökologisch sinnvollen) Fruchtwechsel eingesetzt werden könnten, erscheint uns nicht sehr wahrscheinlich. Vielmehr würden diese wohl eher einer weiteren Intensivierung der Landbewirtschaftung dienen.

Eine Gefährdung des Bodens mit Bodenverwehungen, durch Humusverluste und durch Nährstoffverlagerungen wird durch eine dauerhaft geschlossene Pflanzendecke erheblich reduziert. Die Aufnahme entsprechender Bodenerosionsflächen in das DGLG wird von uns ausdrücklich begrüßt. Die Vorgaben zur Bewirtschaftung entsprechender Bodenerosionsflächen nach guter fachlicher Praxis allein haben sich als unzureichend erwiesen. In der Konsequenz zu ergänzen wäre allerdings, Winderosion gefährdete Ackerflächen in Grünland umwandeln zu müssen.

Das der Geltungsbereich auf die in Paragraph 3 Absatz 1 (aufgrund einer Anpassung an neue EU-Vorschriften) vorgeschlagene Schutzkulisse auf 147.000 Hektar nahezu halbiert wurde, erkennen wir zwar an, bedauern allerdings gleichzeitig, dass der besondere Schutz dadurch letztlich eingeschränkt werden musste. Gerade vor dem Hintergrund der doch erheblichen Reduzierung des unter Schutz gestellten Anteils an Dauergrünland wäre es dringend geboten, im Gesetzentwurf nachzubessern, um weitaus stärker auf die Qualität des Grünlandes abzielen. In Anbetracht der potentiellen ökologischen Leistungen einer Dauergrünlandnutzung ist die tatsächliche es de facto weitaus weniger (siehe Stellungnahme Taube/ CAU aus dem Jahr 2013). Es fehlen konkrete Vorgaben zum Erhalt oder zur Schaffung von naturschutzfachlich wertvollem Grünland. Zu kritisieren ist insbesondere der grundsätzlich zulässige Einsatz chemisch-synthetischer Pflanzenbehandlungsmittel, denn nach wie vor ist der Einsatz von Totalherbiziden sogar innerhalb der Kulisse zulässig, sofern eine Neueinsaat von Grünland erfolgt. Die seit zwei Jahren besonders intensiv geführte gesellschaftliche Diskussion zu Pestiziden und zum Artenverlust, z. B. bei Insekten, sollte sich in diesem Gesetz widerspiegeln.

Die NaturFreunde S-H sprechen sich nicht nur für eine Fortführung des DGLG für weitere fünf Jahre aus. Darüber hinaus ist zu prüfen, ob eine Entfristung des DGLG grundsätzlich möglich ist. Eine Kontinuität der Vorgaben zum Grünland diene nicht zuletzt dem Bürokratieabbau. Gesetzesanpassungen, so auch über den Verordnungsweg, wären dennoch jederzeit möglich.

Abschließende Bemerkungen:

Mit dem Recht auf Eigentum wird seitens einiger Landwirtschaftsvertreter ihre vehemente Ablehnung dieses Gesetzes begründet. "*Eigentum verpflichtet*", heißt es in Artikel 14 Absatz 2 Grundgesetz. „*Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.*“ Diese Sozialbindung des Eigentums ist ihm Wesens eigen. Absolut freies und ungebundenes Eigentum gibt es nicht - insbesondere kann es dies nicht vor dem Hintergrund geben, da 70 Prozent der gesamten Landesfläche landwirtschaftlich genutzt werden. Gerade vor dem Hintergrund Klimawandel, biologische Vielfalt und Gewässerschutz, Umwelterfordernisse die uns alle betreffen, ist es geradezu absurd, ein Gesetz mit Auswirkungen auf die Allgemeinheit mit dem Eigentumsbegriff abzulehnen.

An einer Berücksichtigung der Wünsche der Gesellschaft nach einer Landwirtschaft - hier zur Grünlandbewirtschaftung - im Einklang mit Umwelterfordernissen darf die Landwirtschaft nicht vorbei sehen. So bleibt zu wünschen, dass sich Verbandsvertreter und die Politik alternativen Finanzierungsmodellen nicht verschließen – weg von der Grundbesitzförderung, hin zu einer Förderung ökologischer Leistungen. Ein Öffnung in diese Richtung hilft allen – den landwirtschaftlichen Betrieben und der Umwelt, so auch einer ökonomisch rentablen Bewirtschaftung von naturschutzfachlich wertvollem Grünland.

Die Landesregierung möge jetzt, da die Agrarreform neu gestaltet wird, darauf hinwirken, an einem gesetzlichen Rahmen mitzuwirken, der die geforderten Ökosystemleistungen des Grünlands für die landwirtschaftlichen Unternehmen angemessen finanziell unterstützt. Solange dies nicht umgesetzt ist, bleiben Maßnahmen auf Landesebene sicherlich schwierig, sind aber notwendig.

Abschließend merken wir an, dass wir uns eine erleichterte Lesbarkeit des Gesetzentwurfs gewünscht hätten. Durch das vergleichen müssen zweier Dokumente wird die Bearbeitung erheblich erschwert. Unsere Argumentation erfolgt fachlich und gesellschaftspolitisch und weniger juristisch.